

**Betrauungsakt**  
**Öffentliche Betrauung**  
**der Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH**  
**durch die Universitätsstadt Tübingen**

Auf der Grundlage

des

Beschlusses der Kommission

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter

Unternehmen, die mit der Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse  
betraut sind

(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

Mitteilung der Kommission

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfavorschriften der Europäischen Union

auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von  
Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

Bekanntmachung der Kommission

zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1  
des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union

vom 19. Juli 2016

(2016/C 262/1, ABl. EU Nr. C 262/1 vom 19. Juli 2016),

der

Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission

vom 17. Juni 2014

zur Festlegung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen  
mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
(ABl. EU L 187/1 vom 26. Juni 2014)

und der

Richtlinie 2006/111/EG der Kommission  
vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen  
(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

wird Folgendes verfügt:

## **§ 1**

### **Gemeinwohlaufgaben/Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse**

(1) Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie und der allgemeinen Daseinsvorsorge hat die Universitätsstadt Tübingen in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit auch die Aufgabe Unternehmensförderung auf dem Gebiet der Biotechnologie und der Medizin- und Umwelttechnik sowie der Förderung von Existenzgründungen aus dem Hochschulbereich, insbesondere aus dem Bereich der Universität Tübingen und der Fachhochschule Reutlingen. Dazu gehören auch die Beratung von Existenzgründern und die Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer sowie die Zurverfügungstellung entsprechender Baulichkeiten zur Ansiedlung.

(2) Die Universitätsstadt Tübingen bedient sich für die Erbringung der in Abs. 1 definierten Aufgaben der Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH (TF R-T), die für diese Zwecke gegründet wurde. Die TF R-T nimmt die in Abs. 1 genannten Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr.

(3) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben stellen klassische Aufgaben der Daseinsvorsorge dar. Aufgrund der Definitionshoheit der Mitgliedstaaten und damit der staatlichen Stellen innerhalb der Mitgliedstaaten für den Begriff der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI)“ ist anerkannt, dass auch diese Leistungen der Daseinsvorsorge eine DAWI mit einem spezifischen Gemeinwohlbezug im Sinne des Europäischen Beihilferechts darstellen.

## **§ 2**

### **Betrautes Unternehmen, Art der Dienstleistungen (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die Universitätsstadt Tübingen betraut die TF R-T mit der Entwicklung von Konzepten für die Ansiedlung von Existenzgründern in den Bereichen Biotechnologie sowie Medizin- und Umwelttechnik, der Beratung von Existenzgründern und der Erbringung von Dienstleistungen für Existenzgründer sowie der Zurverfügungstellung entsprechender Baulichkeiten zur Ansiedlung.

(2) Neben den DAWI wie in § 2 Abs. 1 beschrieben, kann die TF R-T auch Dienstleistungen die nicht als DAWI einzustufen sind, erbringen.

## **§ 3**

### **Dauer der Betrauung (zu Art. 2 Abs. 2 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Die Betrauung der TF R-T für die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben erfolgt für den Zeitraum von zehn Jahren. Der Zeitraum beginnt mit Wirksamwerden dieses Betrauungsaktes. Eine wiederholte Betrauung ist zulässig.

(2) Soweit die in § 1 Abs. 1 sowie in § 2 Abs. 1 dargestellten Aufgaben infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Union oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als DAWI angesehen werden können oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird die Universitätsstadt Tübingen diesen Betrauungsakt entsprechend anpassen oder beenden oder die Ausgleichsleistungen vor der weiteren Gewährung bei der Europäischen Kommission anmelden.

## **§ 4**

### **Ausgleichszahlungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Zum Ausgleich der für die mit der Erbringung der DAWI durch die TF R-T verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt die Universitätsstadt Tübingen Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses, insbesondere dadurch, dass sie die tatsächlichen „Netto-Kosten“ der DAWI, die nicht über Erlöse von Dritten oder Überschüssen aus der Erbringung von Nicht-DAWI gedeckt sind, ausgleicht. Darunter sind der Jahresfehlbetrag der DAWI-Sparte gemäß Trennungsrechnung sowie Verluste aus Vorjahren, die in Höhe der jährlichen Tilgung der Fremdkredite bis zum endgültigen Ausgleich der Vorjahresverluste hinzuaddiert werden, zu verstehen. Die Ausgleichsleistungen werden der TF R-T über einen Zuwendungsbescheid gewährt (Anlage). Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der TF R-T auf die Ausgleichsleistungen.

(2) Führen nicht vorhersehbare Ereignisse zu einem höheren Bedarf an Ausgleichsleistungen der TF R-T, können auch diese von der Universitätsstadt Tübingen gewährt werden. Der Mehrbedarf ist rechtzeitig anzuzeigen.

(3) Die Ausgleichsleistungen gehen nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtungen verursachten Netto-Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen zu decken. Der Begriff der Kosten entspricht im Rahmen dieses Betrauungsaktes handelsrechtlich dem Begriff der Aufwendungen, derjenige der Einnahmen entspricht handelsrechtlich dem des Ertrags/Erlöses. Für die Ermittlung der Netto-Kosten durch Saldierung der Kosten mit den zu berücksichtigenden Einnahmen gelten die Grundsätze des Art. 5 des Freistellungsbeschlusses in seiner jeweils geltenden Fassung.

(4) Soweit die TF R-T sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine DAWI darstellen, muss sie in ihrer Buchführung die direkt zuordenbaren Aufwendungen und Erträge, die sich aus der Erbringung der DAWI ergeben, getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Die TF R-T erstellt hierfür aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr eine Trennungsrechnung. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen DAWI direkt zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge jeweils gesondert auszuweisen. Die TF R-T muss angeben, nach welchen Parametern die Zuordnung der Aufwendungen und Erträge erfolgt ist.

## **§ 5**

### **Verbot der Überkompensierung (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)**

(1) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensierung für die Erbringung von DAWI nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt die TF R-T den Nachweis über die Verwendung der Mittel jährlich durch den Jahresabschluss und die Trennungsrechnung.

(2) Die Universitätsstadt Tübingen fordert die TF R-T zur Rückzahlung eventuell überhöhter Ausgleichsleistungen auf. In einem solchen Fall wird die Universitätsstadt Tübingen die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu festlegen. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann die Universitätsstadt Tübingen diese auf das nächste Geschäftsjahr übertragen und von der für dieses Geschäftsjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

## **§ 6**

### **Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)**

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die Ausgleichszahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses bzw. den Mitteilungen der EU vereinbar sind, mindestens für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren und verfügbar zu halten.

## **§ 7**

### **Hinweis auf Grundlagenbeschluss**

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2016 diesen Betrauungsakt beschlossen.

Tübingen, den XX.XX.2016

.....

Oberbürgermeister Boris Palmer